

## Hinweise zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung Ihrer Versicherung (Betriebliche Altersversorgung)

Wir geben Ihnen nachfolgend eine abstrakte Darstellung der aktuellen Steuergesetze und erläutern deren Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung. Aus den Hinweisen folgen keine rechtlich verbindlichen Einschätzungen für den Einzelfall. Sie können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

### 1 Allgemeines

Diese Versicherung wurde im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung als Direktversicherung oder als Pensionskassenversorgung abgeschlossen. Für die steuerliche Anerkennung sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Unter anderem darf eine Hinterbliebenenversorgung Leistungen nur an steuerlich anerkannte Hinterbliebene vorsehen. Dazu gehören der Ehe- oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die auf Dauer angelegt ist. Eine Waisenrente dürfen nur Kinder und rechtlich gleichgestellte Personen nach § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) beziehen. Das sind in der Regel Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

### 2 Steuerliche Behandlung der Beiträge

#### 2.1 Betriebsausgabe beim Arbeitgeber

Die Beiträge des Arbeitgebers sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt sowohl für Einmalbeiträge als auch für laufende Beiträge.

Erhält der Arbeitgeber den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (vgl. Punkt 2.2.2), ist dieser als Betriebseinnahme zu versteuern.

#### 2.2 Behandlung der Beiträge beim Arbeitnehmer

##### 2.2.1 Steuerfreie Beiträge (§ 3 Nr. 63 EStG)

Die Versicherungsbeiträge sind bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Voraussetzung ist, dass sich der Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis befindet. Das sind Beschäftigungen, für die die Lohnsteuer nicht nach Steuerklasse VI erhoben wird. Pauschal besteuerte Beiträge (§ 40b EStG alte Fassung) werden auf diese Höchstgrenze angerechnet.

##### 2.2.2 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (§ 100 EStG)

Wird der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung vom Arbeitgeber finanziert, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen einen Förderbetrag von 30 % des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags erhalten (§ 100 EStG). Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 EUR bis höchstens 480 EUR im Kalenderjahr. Der Beitrag ist steuerfrei, soweit er die Grenze von 480 EUR jährlich nicht übersteigt (§ 100 Absatz 6 EStG).

Beiträge, die diese Grenze übersteigen, sind steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG, soweit das entsprechende Volumen des § 3 Nr. 63 EStG noch nicht anderweitig ausgeschöpft wurde.

##### 2.2.3 Eigenbeiträge (privat eingezahlte Beiträge)

Bei Entgeltumwandlung hat der Arbeitnehmer das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen auch dann fortzuführen, wenn er kein Entgelt erhält, z.B. bei Elternzeit oder nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis. Die Eigenbeiträge stammen aus den individuell versteuerten Einnahmen des (ehemaligen) Arbeitnehmers.

### 3 Steuerliche Behandlung der Leistungen beim Arbeitnehmer

#### 3.1 Einkommensteuer

##### 3.1.1 Leistungen ausschließlich aus steuerfreien oder geförderten Beiträgen (§ 3 Nr. 63 oder § 100 EStG)

Die Leistungen unterliegen als sonstige Einkünfte in vollem Umfang der Besteuerung (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG).

##### 3.1.2 Leistungen aus Eigenbeiträgen

Leistungen ausschließlich aus nicht geförderten Beiträgen des Arbeitnehmers sind mit dem Ertragsanteil zu besteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 EStG). Bei einer Kapitalleistung wird der Ertrag (Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge) besteuert. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und hat der Vertrag mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Ertrages der Besteuerung zu Grunde zu legen.

##### 3.1.3 Leistungen, die auf geförderten und nicht geförderten Beiträgen beruhen

Beruhend auf den Leistungen sowohl auf geförderten als auch auf nicht geförderten Beiträgen, sind die Leistungen in der Auszahlungsphase aufzuteilen.

#### 3.2 Erbschaftsteuer für Hinterbliebenenleistungen

Leistungen an die Hinterbliebenen unterliegen in der Regel nicht der Erbschaftsteuer. Sie sind aber auf den besonderen Versorgungsfreibetrag anzurechnen (§ 17 Erbschaftsteuergesetz).

Leistungen an Hinterbliebene von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft sowie Leistungen an Hinterbliebene, die keine Hinterbliebenen im Sinne des Erbschaftsteuerrechts sind, unterliegen stets der Erbschaftsteuer.

#### 4 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

##### 4.1 Steuerfreie Beiträge (§§ 3 Nr. 63 und 100 EStG)

Die Versicherungsbeiträge sind insgesamt bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung). Für die Höchstgrenze werden die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG und nach § 100 EStG zusammengezählt.

##### 4.2 Eigenbeiträge (privat eingezahlte Beiträge)

Eigenbeiträge werden aus bereits sozialversicherungsrechtlich verbeitragtem Einkommen gezahlt.

#### 5 Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen

5.1 Leistungen aus steuerfreien Beiträgen Die Leistungen sind als Versorgungsbezüge in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtig (§ 229 Absatz 1 Sozialgesetzbuch V). Dies gilt für pflicht- und freiwillig versicherte Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse. Dabei ist nicht wichtig, wer die Beiträge finanziert hat, d.h. ob es sich um Arbeitgeberbeiträge oder Beiträge des Arbeitnehmers im Rahmen der Entgeltumwandlung handelt. Auch wenn der Arbeitnehmer noch keine gesetzliche Rente erhält, sind Beiträge abzuführen. Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält eine Rente aus der betrieblichen Altersversorgung ab dem 62. Lebensjahr, die gesetzliche Rente wird ab dem 65. Lebensjahr gezahlt.

Für privat Krankenversicherte besteht keine Beitragspflicht.

##### 5.2 Leistungen aus privat gezahlten Beiträgen

Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus Eigenbeiträgen (siehe Punkt 4.2) erworben hat, gelten nicht als Versorgungsbezüge. Sie sind daher nicht beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung (§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V).

Das ist in der Regel der Fall, wenn der Arbeitnehmer ausscheidet, die Direktversicherung oder Pensionskassenversorgung weiterführt und die Versicherungsnehmereigenschaft auf den ausgeschiedenen Arbeitnehmer übertragen wurde.

Für privat Krankenversicherte besteht ebenfalls keine Beitragspflicht.